

Revision Personalverordnung (PeV), Folgeänderung zur neuen Verfassung (Ausführung zum Gesetz über die politischen Rechte, GPR) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:
	Art. 23a Unvereinbarkeit ¹ Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dürfen nicht dem Grossen Rat oder einem Gericht angehören, wenn: a) sie als Ratschreiber oder Departementssekretär tätig sind; b) sie ein Amt oder eine Dienststelle leiten; c) ihre Stelle mindestens der Funktionsstufe 10 zugewiesen ist. ² Für Mitarbeitende der unselbstständigen kantonalen Anstalten gilt die Regelung nach Abs. 1 sinngemäss.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

VERNEHMLASSUNG